

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 10. Juli 1887 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung (Erfindungsschutz).

(Vom 24. Mai 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Bundesbeschluß vom 28. April 1887 ist die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundesverfassung (Erfindungsschutz, Art. 64) der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß diese Abstimmung von uns auf Sonntag den 10. Juli nächsthin angesetzt worden ist.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen unsern daherigen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen, und wir ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874: Amtliche Sammlung X, 915, und n. F. I, 116).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Vorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hand der Stimmberechtigten gelangen, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis auf weiteres zuhanden der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt. Allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 24. Mai 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die am 10. Juli 1887 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung (Erfindungsschutz).

(Vom 24. Mai 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Wie Sie dem bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute entnehmen wollen, ist die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß betreffend **E r f i n d u n g s s c h u t z** auf Sonntag den 10. Juli nächsthin festgesetzt worden.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am
10. Juli 1887 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der
Bundesverfassung (Erfindungsschutz)(Vom 24. Mai 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1887
Date	
Data	
Seite	949-950
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.